



VG WORT

1. März 2019

Lizenzen vs. Uploadfilter

In der Diskussion zu Artikel 13 wird immer wieder das Argument vorgebracht, Uploadfilter seien die logische Konsequenz von Artikel 13, weil den von Artikel 13 betroffenen Plattformen eine Lizenzierung sämtlicher Inhalte in der Praxis nicht möglich sei und diese daher sämtliche Uploads filtern müssten.

Dieser Kausalschluss ist gleich doppelt falsch:

Keine Pflicht zum Einsatz von „Upload-Filtern“

Artikel 13 sieht keine Pflicht zum Einsatz von „Upload-Filtern“ vor. Der Begriff „Upload-Filter“ kommt in der Richtlinie überhaupt nicht vor.

Richtig ist, dass die Online-Plattformen **nicht-lizenzierte Inhalte, die von den entsprechenden Rechteinhabern gemeldet werden**, dauerhaft von der Plattform entfernen sollen. Ein bestimmtes Verfahren wird jedoch nicht vorgegeben, und die Anforderungen an die Plattformen sind nach Artikel 13 (4a) am Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu messen. Neben der Art und der Größe des Dienstes sind dabei auch die Kosten bestimmter Maßnahmen zu berücksichtigen. Darüber hinaus müssen eventuelle Löschungen oder Sperrungen immer „von einem Menschen“ („human review“) geprüft werden.

Anders als teilweise in den Medien berichtet, besteht für die Plattformen damit aber auch **keine Pflicht, hochgeladene Inhalte generell „auf Urheberrechtsverletzungen zu prüfen“**: Die Plattform muss nicht jede Urheberrechtsverletzung erkennen, sondern **nur solche Werke auf der Plattform finden und entfernen, die ihr die Rechteinhaber gemeldet haben und die nicht lizenziert wurden**.

Vorrangiges Ziel von Artikel 13 ist Lizenzierung – nicht Sperrung von Inhalten

Und das ist der springende Punkt, denn: Vorrangiges Ziel von Artikel 13 ist der Abschluss von Lizenzverträgen, um die Partizipation der Kreativen an der Verwertung ihrer Inhalte sicherzustellen – und nicht die Sperrung von Inhalten. Artikel 13 wurde dafür im Rahmen des Trilogs wesentlich geschärft und insbesondere der Vorrang von Lizenzvereinbarungen hervorgehoben.

Bei der Lizenzierung ist wichtig zu wissen: **Plattformen müssen um der Haftung zu entgehen nicht für jeden einzelnen urheberrechtlich geschützten Inhalt jeweils vor dem Upload eine separate Lizenz erwerben** – auch wenn dieser Eindruck in den Medien häufig entsteht:

- Nach Artikel 13 (4) müssen Plattformen bestmögliche Anstrengungen („best efforts“) unternehmen, um Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern abzuschließen. Nach Artikel 13 (4a) ist bei der Beurteilung, ob Plattformen ihren Pflichten nachgekommen sind, immer das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dabei ist auch die Art der von den Nutzern hochgeladenen Werke zu berücksichtigen.

- Eine Plattform muss also nachweisen, dass sie alles Verhältnismäßige und Zumutbare getan hat, um für die auf der Plattform veröffentlichten Inhalte Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern abzuschließen.
- Bei der Lizenzierung wird den Verwertungsgesellschaften eine besondere Rolle zukommen. Ihr Kerngeschäft ist es, Lizenzlösungen dort anzubieten, wo eine individuelle Rechtereklärung zwischen dem einzelnen Nutzer und dem einzelnen Rechteinhaber an der schier unerschöpflichen Menge der erforderlichen Lizenzen scheitert. Verwertungsgesellschaften bündeln die Rechte unzähliger Rechteinhaber. Sie sind international vor allem im Musikbereich über ein Netz von Verträgen mit ihren ausländischen Schwestergesellschaften verbunden und können daher ein großes internationales Rechteportfolio aus einer Hand zu festen Tarifen anbieten. Für Rechteinhaber, die nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sind, eröffnet die Richtlinie in Art. 9a einen Weg über „extended collective licensing“, Nutzungen zu ermöglichen. Urheberrechtlich geschützte Inhalte, wie z.B. Musik oder Bildrechte, könnten über entsprechende Rahmenverträge oder den Erwerb von Blankettlizenzen, insbesondere über Verwertungsgesellschaften, einfach und rechtssicher von den Rechteinhabern lizenziert werden. Das „Aufspüren“ einzelner Urheber ist für die Plattformen insofern nicht erforderlich.
- Beispiel Bild: Die VG Bild-Kunst (und ihre ausländischen Schwestergesellschaften) sind darauf vorbereitet, Pauschalverträge mit den Plattformbetreibern zu schließen, in denen diese pauschal die Rechte an den von den Usern (Blogger, private Nutzer, die ihre Fotos in den Communities teilen) hochgeladenen fremden Inhalten abgelden. Damit sind und bleiben alle Ausdrucksformen im Netz zulässig, ohne dass Bilder herausgefiltert werden müssten.
- Beispiel Musik: Die GEMA unterhält bereits einen Lizenzvertrag mit YouTube und wird auch anderen Plattformen über entsprechende Lizenzverträge die Nutzung der von ihr repräsentierten Musikwerke gestatten. Auch die gängigen Musikdienste wie Spotify, die Millionen Songs anbieten, erhalten so ihre Rechte.

Generell ist zu erwarten, dass sich der Rechte-Markt – auch bei anderen Inhalten – entsprechend der Nachfrage konsolidieren wird – so wie er es seinerzeit auch für die Lizenzierung von „Massennutzungen“ im Radio und Fernsehen getan hat.

Soweit sich von Artikel 13 betroffene Plattformen dennoch weiterhin auf den Standpunkt stellen, Uploadfilter seien für sie unvermeidbar, heißt das letztlich nichts anderes, als dass diese Plattformen nicht bereit sind, am Markt verfügbare kollektive Lizenzen zu erwerben. Lieber drohen sie damit, ihre Dienste zu reduzieren, als dass sie die Kreativen bezahlen.

Warum richtet sich bei dieser offensichtlich falschen Argumentation der Zorn der Nutzer eigentlich nicht gegen die Plattformen selbst, die ja anscheinend nicht bereit sind, Lizenzlösungen zu suchen? Nicht die Richtlinie ist das Problem, sondern Betreiber von Plattformen, die nicht bereit sind, ihre Geschäftsmodelle zu ändern und Kreative fair zu vergüten!